

**Neufassung der Vergnügungssteuersatzung; Anpassung der Steuersätze**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	28.11.2017	Beschlussfassung	öffentlich

**I. Sachverhalt**

Bei der Überprüfung der Steuersätze wurde festgestellt, dass diese im Vergleich mit den umliegenden Städte und Gemeinden unter deren Durchschnitt liegen. Deshalb wird vorgeschlagen, die Steuersätze ab dem 01.01.2018 anzuheben.

In diesem Zusammenhang wurde die Satzung komplett überarbeitet und an das aktuellste Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst.

**II. Beschlussvorschlag**

1. Den in der Satzung vorgenommenen Änderungen wird zugestimmt.
2. Die Steuersätze werden, wie vorgeschlagen, erhöht.
3. Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird wie in der Begründung beschrieben beschlossen.

### III. Begründung

#### Änderungen der Vergnügungssteuersatzung:

##### § 2 Abs. 2:

Das Wort „gleicher“ wird durch „gleich welcher“ ersetzt.

##### § 4 Abs. 2

Dieser Absatz wird ersatzlos gestrichen. Grund ist, dass der Vermieter/Verpächter von Räumlichkeiten nicht Steuerschuldner für die Vergnügungssteuer sein kann/darf. Nur durch einen Mietvertrag besteht für den Vermieter/Verpächter keine hinreichend deutliche Beziehung zum Abgabentatbestand, weshalb diese Regelung aus der Satzung genommen werden muss (Empfehlung des Gemeindetags).

##### § 6 Abs. 1 wird neu eingefügt:

Hier wird die Regelung des Bemessungszeitraums definiert.

Der ehemalige § 6 Abs. 1 wird Abs. 2.

Hier wird zusätzlich aufgenommen, dass auch sogenannte Chips, Token usw. mit dem maßgeblichen Geldwert zur Steuer herangezogen werden.

##### § 7 wird komplett neu gefasst in Anlehnung an die Mustersatzung:

- der Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit steigt von 15% auf 20% der Bruttokasse
- die Mindeststeuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit steigt auf 100,- Euro
- für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit werden 60,- Euro erhoben
- Der Steuersatz für Gewalt-, Kriegsspielgeräten usw. wird auf 400,- Euro angehoben.

Die Differenzierung nach Aufstellungsorten findet sich zwar für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in der Satzung wieder, allerdings wird beim Steuersatz nicht mehr danach unterschieden. Grund hierfür ist, dass es sich bei Spielgeräten nach Auskunft des Gemeindetags Baden-Württemberg in Spielhallen oder sonstigen Aufstellungsorten nicht um wesentlich ungleiche Sachverhalte handelt, die ungleich behandelt werden müssen. Deshalb wird von einer höheren Besteuerung von Spielgeräten in Spielhallen abgeraten.

##### § 10 Steuererklärung, Verspätungszuschlag:

Absatz 1: Hier wird aufgenommen, dass der Umsatz der Bruttokasse getrennt nach Kalendermonat und Gerät erfolgen muss. Dies ermögliche eine transparentere Abrechnung. So wird die Steuer pro Monat und Gerät festgesetzt.

Absatz 3 wird neu eingefügt: hier wird der Wortlaut der Mustersatzung verwendet. Dieser konkretisiert den Abgabetermin für die Steuererklärung.

Absatz 4 wird neu eingefügt: hier wird ein Verspätungszuschlag in die Satzung aufgenommen.

Dadurch soll künftig gewährleistet werden, dass die Steuererklärungen fristgerecht abgegeben werden. Dies ist leider nicht immer der Fall.

Der Gemeindetag empfiehlt hier max. 10% bzw. 25.000 Euro als Obergrenze festzusetzen.

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung:

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§2,8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am . . . . . folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Stadt Besigheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsräume) betreten werden dürfen.

**§ 3**  
**Steuerbefreiung**

Von der Steuer ausgenommen nach § 2 Abs. 1 sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte
4. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten)
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)

#### **§ 4 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld beginnt mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
  - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
  - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte - hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## § 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 20 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens   | 100,00 €. |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit und  |           |
| - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG:  | 60,00 €   |
| - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort   | 60,00 €   |
| 3. für Spielgeräte mit Gewaltspielprogrammen   |           |
| (Darstellung von Gewalttätigkeit, Kriegsspiel oder sexuellen Handlungen). Stehen für ein Gerät mehrere Gewaltspiele zur Auswahl, so kommt der Steuersatz je Gerät nur einmal zur Anwendung | 400,00 €  |

für jeden angefangenen Kalendermonat.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 oder 3 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 oder 3 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 oder 3 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## § 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§4) und Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Steuererklärung, Verspätungszuschlag**

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 14. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kassinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Abs. 1 spätestens 14 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§5 Abs. 1) der Stadt vorzulegen.
- (4) Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nach, wird ein Verspätungszuschlag i.H.v. 10 % der festgesetzten Steuer, maximal 25.000 Euro, zusätzlich erhoben.

## **§ 11** **Steueraufsicht, Betretungsrecht**

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte zu betreten.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen der städtischen Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

## **§ 12** **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich, oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 13** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung vom 30.11.2010) mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.